

Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Schule

Offene Ganztagschule
Große Ziegelstr. 62,
24148 Kiel
Tel. 0431/72 49 80

gerhart-hauptmann-schule.kiel@schule.landsh.de



Satzung des Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Grundschule in Kiel Ellerbek e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Grundschule in Kiel Ellerbek e. V.“. Der Verein soll eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Vereinszweck und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung der Gerhart-Hauptmann-Schule Kiel. Das geschieht insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung von Aufgaben, die über das vom Schulträger vorgegebene Maß hinausgehen. Der Verein kann alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins (bzw. Amtsinhaber) können in der Nachmittagsbetreuung der Offenen Ganztagschule als pädagogische Mitarbeiter entgeltlich mitarbeiten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Leiter der Gerhart-Hauptmann-Grundschule wird als Beisitzender zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein Mitglied in das Amt eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren wählen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist eine Neuwahl notwendig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit Tagesordnung vom Vorstand schriftlich und spätestens eine Woche vorher einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. über Anträge zu entscheiden, die von den Mitgliedern vor die Mitgliederversammlung gebracht werden
 - d. Beschlüsse über Satzungsordnung und Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich durch Spenden.

§ 8 Verarbeitung von Daten

- (1) Als Bestandteil der Satzung wird das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß §30 DS-GVO aufgenommen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Grundschulern zu verwenden hat.